

Einführung einer Betreuungszulage

In der Schweiz wird es bald eine neue Sozialleistung für Eltern geben, die ihre Kinder in einer Krippe oder in einer Tageseinrichtung betreuen lassen: die Betreuungszulage. Sie wird so lange bezahlt, bis das Kind acht Jahre alt ist. Wenn die Eltern ihr Kind einen Tag pro Woche in die Krippe schicken, erhalten sie CHF 100 im Monat. Bei einer Betreuung an fünf Tagen sind es CHF 500. Finanziert wird die Zulage mittels Lohnbeiträgen durch die Wirtschaft. Es geht um schätzungsweise CHF 600 Mio. pro Jahr. Offen ist noch, ob die Zulagen exportiert werden. Gegebenenfalls kommen weitere CHF 100 Mio. hinzu.

Die Betreuungszulage löst die vor über 20 Jahren eingeführte „Anstossfinanzierung“ des Bundes ab. Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Es handelt sich um ein befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll. Es wurde mehrmals verlängert. Letztmals bis Ende 2026.

Die Einführung der Betreuungszulage ist vor dem Hintergrund der Krippeninitiative zu sehen. Diese verlangt, dass Eltern höchstens 10 Prozent ihres Einkommens für die Kita-Plätze ihrer Kinder ausgeben müssen. Das Parlament möchte stattdessen die skizzierte Betreuungszulage (indirekter Gegenvorschlag).

Stand der parlamentarischen Beratungen

Der Nationalrat hat im Mai 2025 der vom Ständerat vorgeschlagenen Einführung einer Betreuungszulage für Eltern, die eine familienergänzende Betreuung in Anspruch nehmen, im Grundsatz zugestimmt. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen wird entsprechend angepasst. Im September 2025 hat sich der Ständerat mit denjenigen Punkten beschäftigt, in denen der Nationalrat seinem Vorschlag nicht gefolgt ist. Übrig geblieben sind die folgenden:

- Der Ständerat möchte im Gegensatz zum Nationalrat die Betreuungszulage ausschliesslich Eltern zukommen lassen, deren Kinder in der Schweiz betreut werden. Es geht um Mehrkosten von CHF 100 Mio.
- Der Ständerat will, dass die Betreuungszulage nur ausgerichtet wird, wenn die Betreuung in einer Landessprache erfolgt. Der Nationalrat sieht das anders.

Im Grundsatz einig sind sich National- und Ständerat, dass es für Eltern von Kindern mit Behinderungen höhere Zulagen geben wird. Strittig ist einzig noch, ob sie den zwei- oder sogar dreifachen Betrag erhalten.

Formal ist die Gesetzesrevision zwar noch nicht zustande gekommen, aber die beiden Kammern haben sich in allen wesentlichen Punkten geeinigt. Im Dezember wird der Nationalrat die vorstehend beschriebenen übriggebliebenen Differenzen beraten. Ein Scheitern ist immer noch möglich, aber wenig wahrscheinlich. Wann die Gesetzesänderung in Kraft tritt, hängt vom weiteren Verlauf der parlamentarischen Beratungen ab. Ein Inkrafttreten ist frühestens auf den 1. Januar 2027 möglich. Nachstehend werden die Eckpunkte der Betreuungszulage kurz erläutert.

Anspruchsberechtigte Eltern

Erwerbstätige Eltern, die ihr Kind in eine Kindertagesstätte, in einen Hort oder in eine Tagesfamilie schicken, erhalten künftig eine Betreuungszulage. Es fällt auf, dass kein Mindestbeschäftigungsgrad vorgesehen ist. Verlangt wird einzig, dass beide Eltern erwerbstätig sind. Eine zeitliche Verknüpfung von Erwerbstätigkeit und familienergänzenden Kinderbetreuung fehlt. Folglich besteht für (Halb-) Tage, die das Kind in einer Kindertagesstätte verbringt, immer ein Anspruch auf eine Betreuungszulage. Dies auch dann, wenn die Eltern während dieser Zeitspanne keiner Erwerbstätigkeit, sondern beispielsweise ihrem Hobby nachgehen.

Beispiel fehlender zeitlicher Verknüpfung von Erwerbstätigkeit und externer Kinderbetreuung

2 Kinder unter 8 Jahren leben mit ihren leiblichen Eltern zusammen. Die Mutter geht im Umfang von 80% und der Vater im Umfang von 50% einer Erwerbstätigkeit nach. Der Vater arbeitet Montag und Dienstag ganztags und am Mittwoch vormittags. Die Mutter arbeitet von Montag bis Donnerstag ganztags. Das Kind verbringt die ganze Woche in einer Kindertagesstätte. Am Mittwochnachmittag sowie Donnerstag und Freitag ganztags ist der Vater nicht erwerbstätig. Am Freitag ist die Mutter ebenfalls nicht erwerbstätig. Trotzdem erhalten die Eltern für die ganze Woche Betreuungszulagen von insgesamt CHF 1000 pro Monat.

Höhe der Zulage

Die Betreuungszulage beläuft sich pro Betreuungstag auf monatlich CHF 100. Sie erhöht sich pro halben Betreuungstag um CHF 50. Eltern, die ihr Kind Vollzeit betreuen lassen, erhalten also CHF 500 pro Monat.

Beginn und Ende des Anspruchs

Die Betreuungszulage kann bereits für den Geburtsmonat bezogen werden. Die letzte Zulage wird für den Monat bezahlt, in dem das Kind 8 Jahre alt wird.

Muri, September 2025